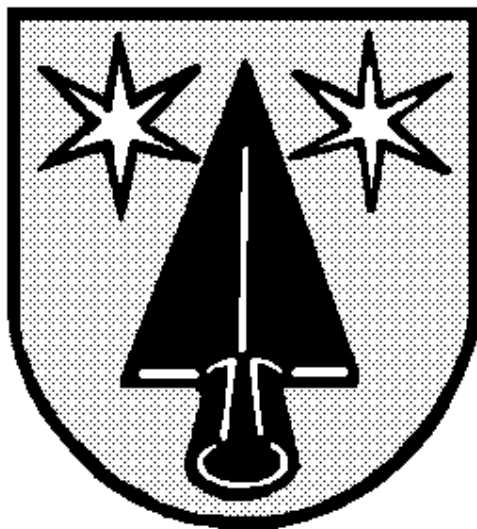


EINWOHNERGEMEINDE RECHERSWIL



ABSCHREIBUNGSREGLEMENT

Gültig ab 1. Januar 2015

Abschreibungsreglement

In Artikel 27 der Gemeindeordnung der Einwohnergemeinde Recherswil werden unter anderem die finanziellen Befugnisse des Gemeinderates geregelt. Laut Absatz 4 ist der Gemeinderat berechtigt, seine Finanzkompetenzen in einem separaten Reglement an untergeordnete Instanzen zu delegieren.

Die Gemeindeversammlung Recherswil beschliesst, gestützt auf Art. 27, Abs. 4, Gemeindeordnung folgendes Abschreibungsreglement:

Gleichstellung der Geschlechter

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für beide Geschlechter.

§ 1	Abschreibungen der Gemeindeguthaben (Debitoren) bis zu CHF 50.00 entscheidet der Finanzverwalter in eigener Kompetenz.	Finanzverwalter
§ 2	Abschreibungen der Gemeindeguthaben (Debitoren) von CHF 50.05 bis CHF 500.00 entscheiden der Ressortleiter Finanzen und der Finanzverwalter gemeinsam.	RL Finanzen / Finanzverwalter
§ 3	Abschreibungen über CHF 500.05 entscheidet der Gemeinderat auf Antrag des Ressortleiters Finanzen und des Finanzverwalters.	Gemeinderat
§ 4	1 Sämtliche Abschreibungsentscheide dürfen nur getroffen werden, wenn die Inkassomassnahmen keinen Erfolg zeigen. 2 Gestützt auf die getroffenen Massnahmen und Abklärungen muss der entsprechende Abschreibungsentscheid jederzeit nachvollziehbar sein.	Bedingungen
§ 5	Dieses Reglement tritt per 1. Januar 2015 in Kraft.	Inkraftsetzung

Von der Einwohnergemeindeversammlung genehmigt am 11. Dezember 2014.

Namens der Einwohnergemeinde Recherswil

Hardy Jäggi

Gabriella Meili

Gemeindepräsident

Gemeindeschreiberin